

Sitzung	Technischer Ausschuss - öffentlich - 01.07.2014
Beratungspunkt	Hochwasserrisikomanagement - Information über die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten
Anlagen	-
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Das Land Baden-Württemberg erstellt derzeit für alle Gewässer 1. Ordnung und teilweise für die Gewässer 2. Ordnung (Einzugsgebietsgröße bis 10 km²) Hochwasserkarten. Im Gemeindegebiet werden Brigach, Breg, Donau, Stille Musel, Weihergraben und die Unterläufe von Entenbach, Marbengraben und Tössebach überplant.

Grundlage für die Erstellung der Pläne bildet die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (Richtlinie 2007/60/EG) des Europäischen Parlaments vom 23.10.2007. Die Oberziele der Richtlinie sind die Vermeidung neuer Risiken, die Verringerung bestehender Risiken sowie die Verringerung nachteiliger Folgen während und nach einem Hochwasser.

Seit 31.07.2009 ist die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Die vom Land erstellten Karten sollen den derzeitigen Zustand im und am Gewässer darstellen und - soweit fachlich notwendig - alle sechs Jahre fortgeschrieben werden.

Folgende Kartentypen werden derzeit erstellt:

- Hochwassergefahrenkarten
- Hochwasserrisikokarten
- Hochwasserrisikobewertungskarten

Die verschiedenen Kartentypen bauen aufeinander auf. Die **Gefahrenkarten** stellen die Überflutungstiefen und die Ausbreitungsflächen für verschiedene Hochwasserszenarien (HQ 10, HQ 50, HQ 100, HQ extrem) dar.

Die **Risikokarten** geben Auskunft über die von den Hochwasserszenarien betroffenen Personen (Schutzgut menschliche Gesundheit) bzw. über die von den Hochwasserszenarien betroffenen Objekten und Nutzungen (Schutzgüter Umwelt, kulturelles Erbe und wirtschaftliche Aktivitäten).

Die **Bewertungskarten** stellen die unterschiedlichen Risikobewertungen für die Schutzgüter dar.

Mit der Rechtskraft des neuen Wassergesetzes Baden-Württemberg ab 01.01.2014 gelten die in den Hochwassergefahrenkarten künftig dargestellten Flächen (Bereich

bis HQ 100) als Überschwemmungsgebiete kraft Gesetz. Die Karten selber haben keine Rechtswirkung sondern sind lediglich deklaratorisch, das heißt, die Aussagen aus den Karten können zum Beispiel durch Gutachten widerlegt werden.

Aus dem Wassergesetz (WG) und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) ergeben sich für diese Überschwemmungsgebiete folgende Rechtsfolgen:

1. Planungsverbot für die Bauleitplanung (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 WHG):
Verbot einer Neuausweisung von Baugebieten
2. Bauverbot (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 WHG):
Verbot der Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen.

Besonders das Bauverbot ist neu. Durch diese Regelung kann es möglich sein, dass innerhalb bestehender Gebiete bereits ein Anbau oder die Erweiterung eines Wohnhauses grundsätzlich nicht mehr zulässig sind. Dies gilt auch in Bebauungsplangebieten. Vom Planungs- und vom Bauverbot gibt es Ausnahmetatbestände, die jedoch nur sehr schwer zu erfüllen sind. Auf Betreiben des Gemeindetags wurden die Zuständigkeiten für diese Ausnahmen den Gemeinden zugeordnet. Ähnlich wie bei dem Ökokonto kann die Gemeinde ein Hochwasserschutzregister anlegen. Der zeitgleiche Ausgleich des Verlustes von verloren gehendem Rückhalteraum kann über dieses Register erfolgen, dem kommunale Maßnahmen zur Schaffung von Rückhalteraum zum Ausgleich zugrunde liegen. Durch Satzung kann die Gemeinde Details zu diesem Register und zur Kostenerstattung regeln.

3. Gefahrenabwehr – technischer Hochwasserschutz und Notfallplanung.

Unter diesem Punkt wird die Fortschreibung der Alarm- und Einsatzpläne durch die Ortspolizeibehörde (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Landeskatastrophenschutzgesetz) gefordert, die aufgrund der genannten drei Kartentypen sehr viel detaillierter ausgearbeitet werden können.

Weiteres Vorgehen

Derzeit befinden sich die Arbeitskarten in der Plausibilisierung durch die Kommunen und unteren Wasserbehörden bei den Landratsämtern.

Anfang 2015 sollen die genannten Karten veröffentlicht werden. Folgende Bereiche sind betroffen:

- Bregstraße / Ortskern Allmendshofen
- Gutterquelle
- Kleingartenanlage im Haberfeld
- Reitturniergelände

- Brigachufer im Bereich Bergring in Grüningen
- Brigachufer im Bereich alter Bahnhof in Grüningen

- Hüfinger Straße in Pfohren
- Donaustraße in Pfohren

- Bereich Öschle und Oberes Öschle in Pfohren
- Bereich Entenbach in Pfohren

- Bereich Rainlesbach in Neudingen
- Bereich Auf dem Espel in Neudingen

- Bereich Angerweg in Wolterdingen (und gegenüberliegender Bregbereich)
- Bereich Sägewerk Schmiederer in Wolterdingen

In der Sitzung können weitere Erläuterungen gegeben werden. Die Karten wurden gemeinsam mit den Ortsvorstehern geprüft. Fragen und Hinweisen wurden der Wasserbehörde im Landratsamt, bei der derzeit die Bearbeitung erfolgt, zugeleitet.

Der Technische Ausschuss wird erneut informiert, sobald die Karten veröffentlicht sind.

1
3
5
BM

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss nimmt die Ausführungen zum neuen Hochwasserrisikomanagement in Baden-Württemberg zur Kenntnis.

Beratung: